

S A T Z U N G
der Gemeinde Bösingen am Hoahrhein
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
vom 08. November 1990

Der Gemeinderat der Gemeinde Bösingen am Hoahrhein hat am 08. November 1990 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt je angefangene Stunde der Inanspruchnahme 12,-- sfrs.
- (3) Die maximale Entschädigung beträgt pro Tag 96,-- sfrs. (Tageshöchstsatz).
- (4) Die in Absatz 2 genannte Entschädigung steht auch den Gemeinderäten für eine ehrenamtliche Tätigkeit zu, die nicht mit der Aufwandsentschädigung nach § 3 abgegolten ist.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitaufwand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammen- gerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 3 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.
Diese beträgt für die Teilnahme an Gemeinderatssitzungen 40,-- sfrs., an Aus- schußsitzungen 30,-- sfrs. pro Sitzung.
Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, wer- den in diese eingerechnet.
- (2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten im Vertretungs- falle an Stelle des Ersatzes nach § 1 einen Durchschnittssatz von 24,-- sfrs. pro angefangene Stunde der Vertretung, höchstens 192,-- sfrs. pro Tag.

§ 4

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in ent- sprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B; für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 30. August 1979 außer Kraft.

Büdingen am Hochrhein, den 08. November 1990

Der Bürgermeister

